



Gemeinde : _____

Amt : _____

Antrag zur Installation von Sonnenkollektoren in der Bauzone auf bestehenden Gebäuden oder Standorten ohne Denkmalschutz

Vereinfachtes Verfahren (Art. 21, Abs. 4 des Energiegesetzes vom 15. Januar 2004, Art. 36, Abs. 3 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996, Art. 31 Abs. 6 der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996)

Antragsteller

Name: _____
Vorname: _____
Adresse : _____
PLZ/Ort : _____
Tel.: _____ Fax : _____
E-Mail: _____

Installateur, Fachplaner

Standort der Installation

In der Bauzone, auf Gebäude oder Standort
ohne Inventarisierung oder Denkmalschutz

Zone oder Nutzungsgebiet : _____
Einfamilienhaus: Ja
Mehrfamilienhaus: _____ Wohnungen
Andere Nutzung: _____

Adresse _____
PLZ/Ort _____
Parzelle/Plan _____

Art der Arbeit

Neuinstallation auf bestehendem Gebäude oder Standort, Baujahr des Gebäudes: _____
 Ersetzung einer bestehenden Solaranlage
 Erweiterung einer bestehenden Solaranlage

Typ des Kollektors

thermisch verglast Hersteller _____ Zulassungsnr. _____
 photovoltaisch unverglast Typ _____ Fläche (m²) _____
Länge _____ Breite _____ Dicke _____

Kollektorfeld

Anzahl der Kollektoren _____ Form rechteckig quadratisch
Gesamtfläche (m²) _____ Länge _____ Breite _____
Ausrichtung (S=0°; O=-90°) _____ Neigung (hor.=0°; vert.= 90°) _____
 in Schrägdach integriert Auf Schrägdach montiert Auf Flachdach montiert
Verlauf der Leitungen: verdeckt sichtbar (Verlauf und Farbe anzugeben)

Erforderliche Anhänge

- 2 Ex. Auszug Karte 1:25'000
- 2 Ex. Situationsplan
- 1 Ex. Fotos vom Gebäude oder Standort
- 2 Ex. Photomont. oder vermasste Zeichnung
- 1 Ex. Prospekt oder Photo des Kollektors
- 2 Ex. Prinzipschema der Installation

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift

Antragsteller: _____
Fachplaner: _____

Eigentümer oder Bevollmächtigter: _____

Entscheid der Gemeinde

Bewilligung erteilt unter Vorbehalt der Erfüllung der Bedingungen für das vereinfachte Verfahren und nachfolgenden Bedingungen.

Bedingungen: _____

Öff. Auflage erforderlich mit vereinfachtem Dossier.

Vereinf. Verfahren abgelehnt.

Gebühr: _____ Franken

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann beim Staatsrat innert 30 Tagen Beschwerde eingereicht werden.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

_____, den _____
Amt : _____
Verantwortliche/er _____

Im Namen des Gemeinderats
Präsident(in): _____ Sekretär(in): _____

Gemeinde : _____

Amt : _____

SONNENKOLLEKTOREN

Das Gesetz über die Raumplanung (SR 700) sieht im Artikel 18a folgendes vor : „In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.“

Im weiteren, gemäss Artikel 21 Abs. 4 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004, Artikel 36 Abs. 3 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 und Artikel 31 Abs. 6 der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 unterliegt die Baubewilligung für Sonnenkollektoranlagen auf bestehenden Gebäuden einem vereinfachten Verfahren. Für die Genehmigung ist unter Vorbehalt von Artikel 2 des Baugesetzes die Gemeinde zuständig.

Wenn die geplanten Arbeiten nach ihrer Einschätzung unbedeutend sind und die Interessen Dritter nicht berühren, kann die Gemeinde von der öffentlichen Auflage absehen und die Baubewilligung unter folgenden Bedingungen erteilen:

1. Das vorhandene Gebäude muss sich in einer Bauzone befinden und darf weder inventarisiert noch denkmalgeschützt sein, noch sich an einem denkmalgeschützten Ort befinden.
2. Das Kollektorfeld muss folgende Kriterien erfüllen:
 - Es muss rechteckig oder quadratisch sein.
 - Bei Anbringung auf einem Schrägdach muss es parallel zum vorhandenen Dachbelag verlaufen, darf maximal eine Überhöhe von 15 cm aufweisen und die oberen, unteren und seitlichen Grenzen des Dachs nicht überschreiten. Wenn die Anlage thermische Kollektoren und Photovoltaikpaneele enthält, müssen die beiden Typen auf derselben Ebene liegen.
 - Bei Anbringung auf einem Flachdach sind die geltenden Bestimmungen zur Bauhöhe zu beachten, wobei folgende Aussenmasse nicht zu überschreiten sind, in deren Grenzen die Position und Neigung der Kollektoren frei gewählt werden können:
 - . maximale Höhe über der Brüstung: 120 cm
 - . Mindestabstand zum Dachrand: 50 cm
 - . maximale Höhe beim Mindestabstand: 50 cm
 - . und dann bei einer Neigung von 45° bis 120 cm
 - Die sichtbaren Teile der Leitungen und Rohre müssen an das Material von Dachbelag oder Fassade angepasst sein.
 - Die Kollektoren müssen das SPF-Qualitätslabel des Instituts für Solartechnik der Hochschule Rapperswil oder ein gleichwertiges Label nach der Norm EN 12 975 haben.
 - Die Photovoltaikpaneele müssen nach IEC 61215 oder der letzten von der kantonalen Dienststelle für Energie und Wasserkraft anerkannten geltenden Norm zertifiziert sein.
3. Der Antrag ist vom Eigentümer oder seinem Bevollmächtigten zu stellen und von einem qualifizierten Fachplaner gegenzuzeichnen, der für die Installation der Anlage verantwortlich ist.
4. Das Antragsformular für die Baubewilligung nach dem vereinfachten Verfahren ersetzt das Antragsformular nach dem normalen Verfahren. Es ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben in zwei Exemplaren zusammen mit folgenden Dokumenten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen:
 - 2 Ex. des Situationsplans aus dem Kataster der Gemeinde und 2 Auszüge der Karte 1:25'000 mit rotem Kreuz
 - 1 Ex. des Fotos vom Gebäude und/oder Standort
 - 2 Ex. einer Photomontage oder vermassten Zeichnung in ausreichend grossem Massstab zur Veranschaulichung des Projekts, aus der das Kollektorfeld, dessen Abmessungen und die Lage zu den Dachrändern sowie der Verlauf und die Farbe der sichtbaren Anschlussleitungen deutlich hervorgehen
 - 1 Ex. eines Prospekts oder eines fotografischen Dokuments, in dem die vorgeschlagenen Kollektoren oder ein Kollektorfeld des gleichen Typs dargestellt sind
 - 2 Ex. des technischen Projekts des qualifizierten Fachplaners (Prinzipschema)

Die Bedingungen für das vereinfachte Verfahren sind kumulativ. Wenn nicht alle erfüllt sind, ist das normale Baubewilligungsverfahren anzuwenden. Wird der vereinfachte Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt, so kann ein Antrag nach dem normalen Verfahren eingereicht werden. Der Gemeinderat kann auch entscheiden, das Projekt auf Basis der Unterlagen, die für den Bewilligungsantrag nach dem vereinfachten Verfahren erstellt wurden, öffentlich aufzulegen.

....., den

Der Gemeinderat von

Nützliche Internetseiten :

Dienststelle für Energie und Wasserkraft : www.vs.ch/energie

Swissolar : www.swissolar.ch